



**Reglement über die Strassen-
prostitution 2005
der
Einwohnergemeinde Winznau**

**Strassen-
prostitution**

§ 1 Es ist untersagt, in der erkennbaren Bereitschaft, sich der gewerbsmässigen Unzucht hinzugeben, sich an folgenden Orten aufzuhalten:

- a) auf Strassen und Plätzen, an denen Wohnhäuser stehen;
- b) an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel;
- c) in und bei Parkanlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;
- d) in der Nähe von Kirchen, Schulen und andern öffentl. Gebäuden
- e) in Gebieten, die der Naherholung dienen und öffentl. zugänglich sind
- f) an Strassen und Wegen, die der Jugend als Schulweg dienen

Der Gemeinderat kann ergänzende Richtlinien erlassen.

Strafen

§ 2 1 Wer gegen Artikel 1 verstösst, wird mit einer Busse im Rahmen der Spruchkompetenz des Friedensrichters bestraft.

2 Das Bussengeld fällt der Einwohnergemeinde Winznau zu.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am: 16.11.2004

Von der Gemeindeversammlung genehmigt: 20.12.2004

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Markus Scheiwiller

Anja Näf

Durch das Departement des Innern genehmigt am:

04.01.2005